

Satzung des Vereins Radsport-Gemeinschaft Böblingen e.V.

§ 1

Der Name des Vereins ist RSG Böblingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen und hat seinen Sitz in Böblingen. Die Farben des Vereins sind rot/gelb.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
Dem Verein ist ein Supporter Club angeschlossen. Diesem Club bleibt vornehmlich die Förderung des Vereins vorbehalten, außerdem nimmt er an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teil.
- b) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.
- c) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich **Radsport**. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die

Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1 b) sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. sind.
4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluß aus dem Verein.
Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens sechs Monate in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschluß in den Fällen 2. b) und 2. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt der Ausschluß als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Hauptversammlung;
- B) die Abteilungen;
- C) der Vorstand.

§ 8 Die Hauptversammlung

- A) Die ordentliche Hauptversammlung
 - 1. Jeweils innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
 - 2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer.
 - b) Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Anträge.
 - e) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zu Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1) im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt,

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Im Falle von § 9, Ziffer 6.
- c) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 9 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und einem Geschäftsführenden Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden;
 - b) dem Leiter der Finanzen;
 - c) dem Leiter Amateure;
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Leiter Triathlon;
 - f) dem Leiter des Vereinsheimes;
 - g) dem Ehrenvorsitzenden.

Dem Vorstand beigeordnet ist der Schriftführer. Dieser hat im Vorstand kein Stimmrecht. Dem Vorstand ist unbenommen, Mitglieder beratend zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Vorstand beschließt rechtzeitig vor der jeweiligen Saison, das vom Sportausschuß vorgeschlagene Sportprogramm. Er überträgt dies zusammen mit einem von ihm vorher festzulegenden Etat, dem Sportausschuß in Eigenverantwortung. Der Vorstand kontrolliert mindestens vierteljährlich die ordnungsgemäße Durchführung der diesbezüglichen Beschlüsse. Der Sportausschuß besteht aus dem Leiter Amateure, dem Sportkoordinator, dem Trainer und dem Vertreter der Aktiven.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Geschäftsführenden Vorsitzenden, einzuberufen. Der Sportausschuß oder die Abteilungen treten kontinuierlich oder unregelmäßig, nach Anfall der zu erbringenden Aufgabenerfüllung zusammen. Sie haben hierfür Protokoll für den Vorstand zu führen. Der Trainer wird auf Vorschlag des Sportausschusses in Abstimmung mit den ersten Vorsitzenden bestimmt und vom Vorstand bestätigt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein. Sie sind beide je einzelvertretungsberechtigt.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzenden können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 11

1. Für die im Verein betriebenen Radsportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Vorstandsbeschluß mit 2/3 Mehrheit gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen worden sind, geleitet (Abteilungsausschuß). Versammlung des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen und abgehalten.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften von § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuß ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Abteilungen bedürfen bei der Eingehung von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, die den Betrag von DM 2.500,- überschreiten (Einzel- und Dauerschuldverhältnisse) der Zustimmung des Vorstandes.
5. Die Abteilungen führen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen, im übrigen gilt § 11, Absatz 3.

§ 12

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 13

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Böblingen.

Böblingen, den 7.12.197
Geändert am 14.3.198
Geändert am 10.4.199